

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2026 Nr. 03

Münster, 01.07.2026

- 01 Grundsätze für die Zusammensetzung der Jury zur Vergabe von Stipendien sowie zum Vorschlag für die Nominierung externer Stipendien bzw. Förderprogramme in der Fassung der Änderungen vom 24.06.2026

- 02 Beschluss des Rektorats der Kunstakademie Münster zum Umgang mit elektronischen Plagiatsüberprüfungen vom 22.03.2022 in der Fassung der Änderungen vom 24.06.2026

**Grundsätze für die Zusammensetzung der Jury zur Vergabe von Stipendien sowie zum Vorschlag für die
Nominierung externer Stipendien bzw. Förderprogramme
in der Fassung vom 24.06.2026**

Das Rektorat der Kunstakademie Münster hat in seiner Sitzung vom 24.06.2026 im Einvernehmen mit dem Senat folgende Grundsätze beschlossen.

- 1) Zur Vergabe folgender Stipendien
- Aufenthaltsstipendium in der Cité Internationale des Arts Paris
 - Atelierstipendium Schulstraße
 - Reisestipendium der Kunstakademie Münster
 - Salzburger Sommerakademie

sowie zur Nominierung für folgende Stipendien

- Karl Schmidt-Rottluff Stipendium
- Förderung des Cusanuswerks
- Förderung der Stiftung des deutschen Volkes
- Bundespreis für Kunststudierende
- Junges Kolleg NRW

wählt der Senat auf Vorschlag des Rektorats eine Stipendienjury für die Amtszeit eines Kalenderjahres.

- 2) Die Stipendienjury soll wie folgt besetzt werden:
- vier hauptamtliche künstlerische Professor*innen
 - ein*e hauptamtlich wissenschaftlich Lehrende*r
 - zwei studentische Mitglieder
 - ein*e Gastprofessor*in des Orientierungsbereichs
 - ein externes Mitglied (mit Ausnahme der Vergabe des Reisestipendiums der Kunstakademie Münster sowie der Nominierung Junges Kolleg NRW)

Die studentischen Mitglieder müssen unterschiedlichen Klassen angehören, deren Klassenleitung nicht Mitglied der Stipendienjury ist.

- 3) Die professoralen Mitglieder der Hochschule sollen bei der Besetzung in einem rotierenden Verfahren an der Kommissionsarbeit beteiligt werden. Der Vorsitz der Jury wird in der konstituierenden Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dessen Mitte gewählt. Wählbar sind der*die hauptamtlich wissenschaftliche Lehrende, der*die Gastprofessor*in des Orientierungsbereichs oder das externe Mitglied. Aus diesem Kreis ist darüber hinaus ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r zu wählen.
- 4) Die Mitglieder der Stipendienjury unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und werden organisatorisch durch die Verwaltung der Hochschule betreut. Die Stipendienjury ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die vorgenannten Grundsätze treten am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft und ersetzen die Grundsätze vom 03.06.2025.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 24.06.2026

Münster, 24.06.2026



Prof. Dr. Nina Gerlach
Rektorin

**Beschluss des Rektorats der Kunstakademie Münster
zum Umgang mit elektronischen Plagiatsüberprüfungen**
vom 22.03.2022
in der Fassung der Änderung vom 24.06.2026

1. Begriffsbestimmung

Plagiate studentischer (kunst-)wissenschaftlicher Arbeiten liegen vor, sofern „Texte Dritter ganz oder teilweise, wörtlich oder nahezu wörtlich übernommen und als eigene wissenschaftliche Leistung ausgegeben werden. Ein solches Vorgehen widerspricht nicht nur guter wissenschaftlicher Praxis, es ist auch eine Form des geistigen Diebstahls und damit eine Verletzung des Urheberrechts.“ (vgl. Resolution des Deutschen Hochschulverbandes vom 17. Juli 2002). Bezüglich der grundsätzlichen Methoden wissenschaftlichen Arbeitens wird u.a. auf den einschlägigen Leitfaden der Kunstakademie Münster verwiesen.

2. Versicherung des*der Kandidat*in

Die Bachelor- und Masterprüfungsordnung wie auch die Promotionsordnung der Kunstakademie Münster sehen einen Schutz vor Plagiaten vor und regeln, dass eine schriftliche Versicherung des*der Kandidat*in erforderlich ist, dass die Prüfungsleistung selbstständig verfasst, ohne fremde Hilfe erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

3. Obligatorische Plagiatsprüfung

Im Einvernehmen zwischen Rektorat und Prüfungsausschuss ist die Plagiatsüberprüfung ab dem Sommersemester 2022 obligatorischer Bestandteil der Annahme der Bachelor- und Masterarbeit sowie der Dissertation im Promotionsverfahren wie auch der schriftlichen Habilitationsarbeit.

Die Ordnungen regeln die verbindliche Vorlage elektronischer Ausfertigungen der Abschlussarbeiten. Gleichzeitig wird eine schriftliche Erklärung verlangt, dass der*die Kandidat*in mit dem Abgleich der Arbeit mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen sowie mit einer zu diesem Zweck vorgenommenen Speicherung der Arbeit in einer Datenbank einverstanden ist.

4. Prozess

Die seitens des*der Kandidat*in eingereichte elektronische Arbeit wird durch die Hochschulverwaltung zur Plagiatssoftware hochgeladen und von dieser automatisiert analysiert. Das entsprechende Ergebnis wird digital hinterlegt und der Link zur Einsichtnahme den Erst- und Zweitgutachter*innen zur Verfügung gestellt. Eine Zusammenfassung der Analyse wird durch die Hochschulverwaltung unkommentiert zur Studierendenakte genommen.

Im Rahmen ihrer fachlichen Begutachtung würdigen Erst- wie auch Zweitgutachter*in das Ergebnis der Plagiatsüberprüfung und vermerken dies verbindlich in ihren Gutachten. Die Plagiatssoftware bietet einen ersten Abgleich der eingereichten Arbeit mit online basierten Textstellen. Die Auswertung gibt dabei noch keinen verbindlichen Hinweis darauf, ob ein Täuschungsversuch vorliegt; die inhaltliche Prüfung von u.a. Zitierweisen und Quellenangaben obliegt den Erst- und Zweitgutachter*innen. Die technische Unterstützung erfolgt sowohl für die Hochschulverwaltung als auch für die Gutachter*innen durch die IT Lehre. Die obligatorische Plagiatsprüfung steht unter dem Vorbehalt, dass eine mit den aktuell gültigen Bestimmungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit konforme Software zum gegebenen Zeitpunkt durch die Hochschule zur Verfügung gestellt werden kann.

Bezüglich der weiteren verfahrenstechnischen wie rechtlichen Folgen eines Täuschungsverdachts wird auf die einschlägigen Regelungen und Prozesse der Prüfungs-ordnungen verwiesen.

Münster 24.06.2026



Prof. Dr. Nina Gerlach
Rektorin

Die vorstehenden Regelungen und Beschlüsse werden hiermit verkündet.

Hochschulöffentlicher Aushang an der Kunstakademie Münster, Leonardo Campus 2, 48149 Münster am Tage der Veröffentlichung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (1) die Ordnung / Leitlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- (2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung / Leitlinie beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- (3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung / Leitlinie ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden

Ansprechpersonen

Prof. Dr. Nina Gerlach (Herausgeberin) n.gerlach@kunstakademie-muenster.de
Rektorin

Tino Stöveken (Redaktion) stoevekt@kunstakademie-muenster.de
Akademische Angelegenheiten

Kunstakademie Münster, Leonardo Campus 2, 48149 Münster